



Zollernalbkreis

Eröffnungsbilanz

Zum 1. Januar 2017



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis

Einleitung

- I. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017**
- II. Bericht über die örtliche Prüfung**
- III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**
- IV. Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen**

AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.3 Infrastrukturvermögen

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.2.8 Vorräte

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschüssen

1.3.3 Sondervermögen

1.3.4 Ausleihungen

1.3.5 Wertpapiere

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

1.3.8 Privatrechtliche Forderungen



1.3.9 Liquide Mittel

2. Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

PASSIVA

1. Kapitalposition

1.1 Basiskapital

1.2 Rücklagen

2. Sonderposten

2.1 für Investitionszuweisungen

2.2 für Investitionsbeiträge

2.3 für sonstige

3. Rückstellungen

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

3.2 Unterhaltungsvorschussrückstellungen

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

3.7 Sonstige Rückstellungen

4. Verbindlichkeiten

4.1 Anleihen

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten



V. Sonstige Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO

1. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
2. Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten
3. Anteil des Zollernalbkreises an den Pensionsrückstellungen des KVBW
4. Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen
5. Übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen)
6. Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen
7. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre
8. Nachweis des Mündelvermögens nach § 97 Abs. 3 GemO
9. Landkreisorgane zum 1. Januar 2017

VI. Anlagen

Anlage 1 Vermögensübersicht

Anlage 2 Forderungsübersicht

Anlage 3 Schuldenübersicht

Anlage 4 Bestand an inneren Darlehen

Anlage 5 Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
d.h.	das heißt
eG	eingetragene Genossenschaft
ff.	fortfolgende
Fifo	First-in-first-out
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
i. H. v.	in Höhe von
i. S. v	im Sinne von
KAG	Kommunalabgabengesetz
KIRU	Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
NHKR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
z. B.	zum Beispiel

Einleitung

Der Zollernalbkreis hat das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) zum 1.1.2017 eingeführt. Gemäß Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 22.4.2009 ist zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem das neue Haushalts- und Rechnungswesen angewendet wurde, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz ist Basis für die künftige Haushaltswirtschaft. Sie dient der Darstellung der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises. Die Verwaltung hat die Eröffnungsbilanz zum Stichtag aufgestellt und das Verfahren einschließlich der Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung dokumentiert. Die Aktivseite gibt Auskunft über Höhe und Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung), die Passivseite zeigt auf, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich das Eigenkapital verändert (Mittelherkunft).

Die Bilanz ist in Kontenform entsprechend den Vorgaben des § 52 Abs. 2 ff. GemHVO aufgestellt. Im Anhang sind die in § 53 GemHVO genannten Positionen aufgenommen. Als Anlagen 1 - 5 sind Übersichten über das Vermögen, die Forderungen, die Schulden, den Bestand an inneren Darlehen und die Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit beigefügt.

**I. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017**

Aktiva	€	€
1. Anlagevermögen		182.973.311,36
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	84.988,00	84.988,00
1.2 Sachvermögen		135.338.766,39
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	723.925,02	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	46.198.459,22	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	70.945.836,34	
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	1.754.760,45	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.268.530,63	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.843.468,32	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.779.812,24	
1.2.8 Vorräte	337.773,53	
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.486.200,64	
1.3 Finanzvermögen		47.549.556,97
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.366.098,33	
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.153.730,81	
1.3.3 Sondervermögen	6.562.442,02	
1.3.4 Ausleihungen	2.010.851,13	
1.3.5 Wertpapiere	922.930,52	
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.470.281,40	
1.3.6 Forderungen aus Transferleistungen	2.022.865,82	
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	5.416.443,78	
1.3.8 Liquide Mittel	21.623.913,16	
2. Abgrenzungsposten		56.582.921,42
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.253.574,23	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	54.329.347,19	
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva		239.556.232,78



Passiva	€	€
1. Kapitalposition		
1.1 Basiskapital		141.043.634,84
1.2 Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist		
2. Sonderposten		52.020.537,77
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	51.861.413,77	
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00	
2.3 sonstige Sonderposten	159.124,00	
3. Rückstellungen		12.594.134,42
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	353.628,84	
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	270.172,01	
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	11.284.284,00	
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	686.049,57	
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und abhängigen Gerichtsverfahren	0,00	
3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00	
4. Verbindlichkeiten		32.929.701,16
4.1 Anleihen	0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	19.160.516,00	
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichgekommen	0,00	
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.537.876,34	
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	829,73	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	1.230.479,09	
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	968.224,59	968.224,59
Bilanzsumme Passiva		239.556.232,78

Balingen, 10.2.2022

Günther-Martin Pauli
Landrat

II. Bericht über die örtliche Prüfung

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017

1. *Pflicht zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz*

Der Landesgesetzgeber hat den Landkreisen und Gemeinden aufgegeben, ihr Finanzwesen von der seitherigen kameralistischen Planungs- und Buchungsweise auf ein, den Bedürfnissen der öffentlichen Hand angepasstes kaufmännisches Planungs- und Buchführungssystem umzustellen. Auf einen entsprechenden Beschluss des Kreistags wurde zum ersten Mal für das Haushaltsjahr 2017 ein Haushaltsplan nach dem neuen Haushaltsrecht erstellt und die Buchführung des Landkreises umgestellt. Zum Stichtag 01.01.2017 ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

2. *Prüfungsauftrag*

Nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 soll das Rechnungsprüfungsamt die Eröffnungsbilanz innerhalb von sechs Monaten nach deren Vorlage prüfen.

Die Eröffnungsbilanz ist dem Rechnungsprüfungsamt zunächst als Entwurf am 29.04.2021 übergeben worden. Kämmerei und Rechnungsprüfungsamt haben vereinbart, dass die Eröffnungsbilanz dem Rechnungsprüfungsamt zunächst als Entwurf übergeben wird, das Rechnungsprüfungsamt diesen prüft und eventuelle Beanstandungen oder Feststellungen im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt bzw. korrigiert werden.

Dies bedeutet, dass es sich bei der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz um eine zwischen Kämmerei und Rechnungsprüfungsamt abgestimmte Version handelt. Das Landratsamt Zollernalbkreis ist insofern von der Vorgehensweise anderer Kommunen abgewichen, bei denen zunächst die Kämmerei die Eröffnungsbilanz komplett erstellt hat und sodann das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung vorgenommen und seine Feststellungen getroffen hat. Insofern entfällt in diesem Bericht die Darstellung der seitens des Rechnungsprüfungsamtes getroffenen Feststellungen, obgleich diese sehr wohl dokumentiert sind.



In den Punkten, in denen mit der Kämmerei keine Einigung erzielt werden konnte wird in diesem Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen.

3. *Gegenstand der Prüfung*

Gegenstand der Prüfung ist die Eröffnungsbilanz, insbesondere die Aufstellung der Vermögensgegenstände und Schulden. Die Eröffnungsbilanz muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage wiedergeben.

4. *Art und Umfang der Prüfung*

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz soll dem Rechnungsprüfungsamt die Möglichkeit geben, die Richtigkeit und Vollständigkeit zu bestätigen. Dabei ist allerdings eine Vollprüfung aller Bilanzpositionen aus zeitlichen Gründen nicht möglich. D. h. der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muss eine Auswahl treffen, welche Positionen einer Vollprüfung unterzogen werden und bei welchen Positionen lediglich eine stichprobenartige Überprüfung erfolgt.

Als Kriterium für diese Festlegung wurde die betragsmäßige Bedeutung der einzelnen Positionen bzw. der einzelnen Vermögensgegenstände in dieser Position zugrunde gelegt. Weiter wurden die Bilanzpositionen genauer geprüft, die sich langfristig, d. h. über mehrere Jahre bis Jahrzehnte auf die Jahresabschlüsse des Landkreises auswirken. Dies sind insbesondere die Bilanzpositionen, die die Grundstücke und Gebäude betreffen, weil diese sowohl vom Betrag, als auch vom Abschreibungszeitraum her bedeutsam sind.

Im Folgenden soll über den jeweils gewählten Prüfungsansatz zu den einzelnen Bilanzpositionen berichtet werden.

Auf eine Beschreibung der Bilanzpositionen und der darin erfassten Vermögensgegenstände wird verzichtet und - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Ausführungen der Kämmerei verwiesen.

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden stichprobenartig geprüft, insbesondere auf die zugrunde gelegten Abschreibungszeiträume.



2. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Hier wurde eine Vollprüfung vorgenommen. Mithilfe des Liegenschaftskatasters wurde die Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses überprüft. Weiter wurden die zugrunde gelegten Grundstückspreise und die Festlegung von Durchschnittswerten bei der Bepreisung überprüft.

3. Bebaute Grundstücke

Wegen ihrer Bedeutung, sowohl betragsmäßig, als auch wegen der langen Abschreibungszeiträume wurde eine Vollprüfung durchgeführt. Es wurde darauf geachtet, dass dem Grundsatz der Einzelbewertung Rechnung getragen wurde. Es wurde überprüft, ob die richtigen Gebäudeversicherungswerte zugrunde gelegt worden sind und die Rückindizierung richtig erfolgt ist. Soweit durch Grundstücksverträge nachvollziehbar, wurde darauf geachtet, dass der Anschaffungs- und Herstellungszeitraum der Gebäude und damit die Abschreibungsdauer richtig erfasst wurden. Insbesondere bezüglich des Umgangs mit gebraucht gekauften Immobilien ergaben sich Nachfragen bei der Gemeindeprüfungsanstalt, deren Auskünfte bei der Bewertung übernommen worden sind.

4. Infrastrukturvermögen

Beim Infrastrukturvermögen handelt es sich hauptsächlich um die Kreisstraßen und die Straßenbauwerke sowie die dazugehörigen Grundstücke. Die vollständige Erfassung wurde unter Hinzunahme der Verzeichnisse des Straßenbauamtes überprüft. Auch bei der Bewertung der Kreisstraßen wurden Durchschnittswerte zugrunde gelegt. Bezüglich der Details darf auf die Ausführung der Kämmerei verwiesen werden. Auch hier wurde überprüft, ob die richtigen Durchschnittswerte zugrunde gelegt worden sind. Wegen der Bedeutung wurde eine Vollprüfung durchgeführt.

5. Kunstgegenstände

Die Kunstgegenstände werden nicht abgeschrieben. Insofern ergibt sich kein Einfluss auf die Ergebnisse zukünftiger Jahre. Da die Kunstgegenstände fast ausschließlich über OEW-Mittel finanziert sind oder es sich um Schenkungen bzw. Erbnachlässe mit dementsprechenden Auflagen handelt, kommt eine Veräußerung dieser Gegenstände auch in späteren Jahren nicht infrage. Aus diesem Grund wurden die Ansätze für die Kunstgegenstände lediglich auf Plausibilität geprüft. Insbesondere darauf, ob eine Doppelerfassung vorliegt.

6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bereits 2016 hat das Rechnungsprüfungsamt die im EDV-Verfahren Lukas der Straßenbauverwaltung geführten Inventarlisten auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen überprüft. Insofern fand zum damaligen Zeitpunkt eine Vollprüfung statt. Bezüglich der sonstigen beweglichen Vermögensgegenstände und Fahrzeuge wurde anhand des letzten kameralen Jahresabschlusses 2016 stichprobenartig geprüft, ob die Vermögensgegenstände richtig in die Anlagen-Buchhaltung und damit in die Bilanz übernommen worden sind.

7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Auch hier wurde wegen der geringen Bedeutung, insbesondere für zukünftige Rechnungsergebnisse, auf eine Vollprüfung verzichtet und lediglich stichprobenartig geprüft, ob Vermögensgegenstände, die im letzten kameralen Haushaltsjahr 2016 beschafft worden sind, richtig übernommen wurden.

8. Anlagen im Bau

Bereits in der kameralen Buchhaltung wurde parallel zur kameralen Verbuchung eine projektbezogene Verbuchung vorgenommen. Die richtige Übernahme der gebuchten Daten auf die Anlagen im Bau Konten konnte so überprüft und bestätigt werden.

Im Rahmen der Prüfung des Anlagevermögens wurde auch überprüft, ob die Zuweisungen und Zuschüsse, die als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen sind richtig berechnet wurden. Auch bei den Zuschüssen wurden Pauschalierungsregelungen angewandt.

9. Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, Zweckverbänden und ähnliches

Die bedeutendsten Beteiligungen sind der Eigenbetrieb Immobilien der Kreisklinken sowie die Zollernalb Klinikum gGmbH. Hier wurde auf die Spiegelung der Bilanzen geachtet. D. h. die Position Beteiligungen auf der Aktivseite des Landkreises muss der Passivposition gezeichnetes Kapital/festgesetztes Kapital und Kapitalrücklagen entsprechen.

Bei den sonstigen Beteiligungen wurden die Ansätze in der Eröffnungsbilanz mit den Buchungsständen des letzten kameralen Jahresabschlusses 2016 verglichen.

Eine Differenz zwischen der Bilanz des Landkreises und der der Bilanz der Zollernalb Klinikum gGmbH ergibt sich bei den Forderungen gegen den Krankenhausträger bei der gGmbH in Höhe von 4.226.378,38 EUR. Dieser Forderungsposition der gGmbH



steht in der Bilanz des Landkreises keine Verbindlichkeitsposition auf der Passivseite entgegen. Hier wird seitens der Kreiskämmerei die Auffassung vertreten, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 keine Forderungen der gGmbH gegen den Landkreis bestanden haben. Die gGmbH weist hier den im Haushaltsplan ausgewiesenen Planansatz für den Verlustausgleich des jeweiligen Jahres jeweils als Forderung gegen den Krankenhausträger aus. Die Kämmerei argumentiert, dass nach § 80 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung Ansprüche und Verbindlichkeiten durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben werden. Bevor hier also tatsächlich eine Forderung gegen den Landkreis bestehen kann, ist zunächst ein Kreistagsbeschluss erforderlich. Dieser muss dann noch durch einen schriftlichen Bescheid des Landrats oder zumindest der Kämmerei umgesetzt werden. Erst dann bestehen tatsächlich Forderungen seitens des Krankenhausbetriebs. Und erst dann können diese auch Verbindlichkeiten des Landkreises darstellen. Der Wirtschaftsprüfer der gGmbH vertritt die Auffassung, dass durch den Beleihungsakt (ein Konstrukt aus dem europäischen Beihilferecht) quasi automatisch ein Anspruch des Krankenhausbetriebs auf den Verlustausgleich entstehe und es deswegen auch gerechtfertigt sei, dass dieser Betrag als Forderung in der Bilanz des Krankenhauses ausgewiesen werde. Das Rechnungsprüfungsamt hält die Argumentation der Kämmerei für überzeugend, kann sich jedoch vorstellen, in einer Übergangszeit, die Zahlen aus den bereits beschlossenen Jahresabschlüssen der Krankenhaus gGmbH zu übernehmen, zukünftig jedoch Forderungen oder Verbindlichkeiten erst dann auszuweisen, wenn tatsächlich ein Kreistagsbeschluss erfolgt und entsprechend umgesetzt ist.

10. Forderungen

Bei den Forderungen wurden die Kasseneinnahmereste aus dem letzten kameralen Jahresabschluss 2016 übernommen. Die Forderungen wurden Einzel- und Pauschalwert berichtigt. Wir haben in einer Vollprüfung die Übernahme der Kassenreste nachvollzogen. Weiter haben wir die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen überprüft.

11. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Nach dem neuen Haushaltsrecht sind geleistete Investitionszuschüsse zu aktivieren. Bei der Eröffnungsbilanz besteht hier jedoch ein Aktivierungswahlrecht. D. h. es kann auf die Aktivierung der Zuschüsse verzichtet werden. Die Landkreisverwaltung nimmt dieses Aktivierungswahlrecht in Anspruch und verzichtet, bis auf die Zuschüsse für Krankenhausinvestitionen, auf die Aktivierung der in früheren Jahren gezahlten Investitionszuschüsse. Dieses Aktivierungswahlrecht besteht nur in der

Eröffnungsbilanz. Später besteht hier eine Aktivierungspflicht.

Durch die Aktivierung sämtlicher Zuschüsse an die Kliniken wird wiederum die Bilanzspiegelung zwischen dem Landkreis und den wesentlichen Beteiligungen sichergestellt, sodass hier bereits der Grundstein für eine spätere konsolidierte Konzernbilanz gelegt ist.

Bei unserer Prüfung haben wir betragsmäßige Abweichungen zwischen der Position auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz des Landkreises und den korrespondierenden Bilanzpositionen auf der Passivseite der Bilanz des Eigenbetriebs Immobilien der Kreiskliniken festgestellt. Die Differenz konnte bis zur Vorlage dieses Berichts nicht aufgeklärt werden.

12. Sonderposten für Zuweisungen

Auch in Bezug auf die Sonderposten für Zuweisungen gibt es bei der Eröffnungsbilanz Pauschalierungsregelungen. Diese wurden in Anspruch genommen. Im Rahmen der Prüfung des Anlagevermögens wurde von uns auch geprüft, ob sich die Landkreisverwaltung an die in den Bewertungsrichtlinien festgeschriebenen Prozentsätze in Bezug auf die Zuschusshöhe gehalten hat.

13. Rückstellungen

Von uns wurden die Unterhaltsvorschussrückstellungen geprüft. Bezüglich der Gehaltsrückstellungen für Mitarbeiter in Altersteilzeit wurden diese auf Plausibilität geprüft. Die erforderlichen Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Kreismülldeponie wurde in einem neuen Gutachten errechnet. Dieser Betrag wurde in die Eröffnungsbilanz übernommen. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Betrag wesentlich höher ist, als die seither angesammelte Sonderrücklage im kameraleen Jahresabschluss. D. h. die Rückstellung ist nicht vollständig über Einzahlungen der Abfallgebührenschnldner finanziert. Allerdings reichen die auf der Aktivseite ausgewiesenen liquiden Mittel aus, um den Verpflichtungen aus der Rückstellung im Falle der Inanspruchnahme nachkommen zu können. Wir haben geprüft, ob die in der Bilanz auf der Aktivseite ausgewiesenen liquiden Mittel tatsächlich den Kontoständen der Kreiskasse entsprechen.

Die Ausweisung der Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Rekultivierungskosten führt zu einer höheren Fremdkapitalfinanzierungsquote. Diese Betrachtung ist auch zutreffend, weil so oder so die noch nicht erwirtschafteten Rückstellungsbeträge nicht mehr auf den Gebührenzahler umgelegt werden können.



14. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden mit dem Stand der letzten kameralen Jahresrechnung 2016 verglichen.

Prüfungsbestätigung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die zum Stichtag 01.01.2017 erstellte Eröffnungsbilanz des Zollernalbkreises geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Vermögenslage des Zollernalbkreises.

Die Ansätze der Bilanzposition 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse müssen noch mit den korrespondierenden Bilanzpositionen in der Bilanz des Eigenbetriebs Immobilien der Kreisklinken abgestimmt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt im Übrigen dem Kreistag, die Eröffnungsbilanz mit Stichtag zum 01.01.2017 festzustellen.

Balingen, den 4. Februar 2022

Walter Stocker
Leiter Rechnungsprüfungsamt



III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung. Als Orientierungs- und Umsetzungshilfe diente der „Leitfaden zur Bilanzierung“ mit dem „Stand: Juni 2017“.

Nach § 91 Abs. 4 GemO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Die Nutzungsdauer richtet sich nach der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg und den Empfehlungen des Bilanzierungsleitfadens. Bei den beweglichen Vermögensgegenständen wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer - die auf Grundlage von Erfahrungswerten und Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes beruht - zu Grunde gelegt.

Die Erstinventur erfolgte im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Form einer Beleg- und Buchinventur. Dabei wurden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und der Schulden anhand der Buchführung ermittelt.

Für die Fortführung der Inventur erlässt der Zollernalbkreis noch eine Richtlinie, in der bestimmt wird, zu welchem Zeitpunkt eine Inventur zu erfolgen hat und wie diese durchzuführen ist.

Für das immaterielle sowie das bewegliche Vermögen wurde nach § 38 Abs. 4 GemHVO eine Wertgrenze i. H. v. 1.000 € netto festgelegt. Das bedeutet, dass die Vermögensgegenstände des immateriellen und beweglichen Vermögens erst ab diesem Wert inventarisiert werden.

Zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz enthält § 62 GemHVO eine Reihe von Sonderregelungen zur Vereinfachung und Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens sowie der Investitionszuweisungen für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz, von denen die Verwaltung Gebrauch gemacht hat.

Vermögensgegenstände dürfen nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 GemHVO nachgewiesen sind. Diese Regelung wurde für die Vermögensgegenstände der Abfallwirtschaft zu Grunde gelegt.

Immaterielles und bewegliches Vermögen wurde entsprechend § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO ab dem Zeitraum von 6 Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (1.1.2011) mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Bilanz aufgenommen. Eine

Ausnahme bilden die Fahrzeuge; diese wurden unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung übernommen.

Für Vermögensgegenstände, die mehr als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, sind Erfahrungswerte herangezogen, welche den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen (§ 62 Abs. 2 S. 1 GemHVO).

Die Bewertung der Gebäude erfolgte auf der Grundlage der aktuellen Gebäudeversicherungswerte 1914, welche auf das Anschaffungs- und Herstellungsjahr rückindiziert wurden. Als Abzugskapital wurden bis 6 Jahre vor der Eröffnungsbilanz die jeweiligen Pauschalsätze entsprechend des Leitfadens angesetzt.

Bei Grundstücken von untergeordneter Bedeutung, wie beispielsweise landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Unland, wurden nach § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO die örtlichen Bodenrichtwerte zur Bewertung herangezogen.

Bei der Bewertung von Straßengrundstücken wurde ein gewichteter örtlicher Durchschnittswert ermittelt. Die Straßenkörper wurden entsprechend der im Bilanzierungsleitfaden empfohlenen Vorgehensweise im Sinne des § 62 Abs. 4 GemHVO hilfsweise mit den dort vorgegebenen pauschalierten Quadratmeter-Werten, welche auf das jeweilige Anschaffungs-/Herstellungsjahr rückindiziert wurden, bewertet.

Als Abzugskapital wurden bis 6 Jahre vor der Eröffnungsbilanz die Pauschalsätze für Straßen, Wege und Plätze entsprechend des Leitfadens (Erfahrungswerte im Sinne des § 62 Abs. 6 GemHVO) in Höhe von 75 % angesetzt.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden aus der Kameralistik übernommen. Die Forderungen wurden zum Bilanzstichtag wertberichtigt.

Die Pflichtrückstellungen wurden nach den Maßgaben von § 90 Abs. 2 GemO und § 41 Abs. 1 GemHVO gebildet.

Der Kreistag hat am 19.7.2021 beschlossen, sämtliche an den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken“ vor dem 1.1.2017 geleisteten Investitionszuschüsse und den Zuschuss an der Zollernalb Klinikum gGmbH für die Beschaffung eines Computertomographen in der Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen aus anderen Aufgabenbereichen wurde verzichtet.



IV. Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen

AKTIVA **239.556.232,78 €**

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen des Zollernalbkreises dargestellt. Damit wird die Mittelverwendung dokumentiert. Es wird zwischen Anlagevermögen (immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen, Finanzvermögen) und Abgrenzungsposten unterschieden.

1. Anlagevermögen **182.973.311,36 €**

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände **84.988,00 €**

Immaterielle Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CD) vermittelt werden.

Der Zollernalbkreis besitzt immaterielles Vermögen in Form von Lizenzen, welche jeweils mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt wurden und die über den Zeitraum von vier Jahren abgeschrieben werden.

Immaterielles Vermögen, dessen Anschaffung/Herstellung länger als sechs Jahre zurückliegt, muss gemäß § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. Von dieser Vereinfachungsregelung wurde Gebrauch gemacht. Der Stichtag für den Zollernalbkreis ist der 1.1.2011.

1.2 Sachvermögen **135.338.766,39 €**

Zum Sachvermögen zählen unbebaute und bebaute Grundstücke und deren Aufbauten bzw. Aufwuchs sowie grundstücksgleiche Rechte. Weiter gehören dazu das Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.



1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 723.925,02 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Hierzu zählen Grund und Boden bei Grünflächen, bei denen es sich in der Regel um nicht nutzbare Kleinstgrundstücke entlang der Kreisstraßen handelt, Ackerland, Waldflächen sowie deren Aufwuchs und sonstige unbebaute Grundstücke.

Die Grundstücke wurden entsprechend ihrer Nutzungsart gemäß dem Kontenrahmen Baden-Württemberg unterteilt. Landwirtschaftliche Grundstücke, Grünland, Unland/Brachland wurden mit dem jeweiligen örtlichen landwirtschaftlichen Bodenrichtwert zum Bewertungszeitpunkt bewertet. Die Werte liegen zwischen 0,40 € - 1,70 € je m².

Für die Bewertung von Waldgrundstücken und deren Aufwuchs wurden die in § 62 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GemHVO genannten Werte herangezogen. Die fachliche Einschätzung des exakten Wertes im Rahmen dieser Vorgaben erfolgte durch das Forstamt.

Grundstücke unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung.

Bilanzkonto	Bezeichnung	Wert
01110000	Grund u. Boden bei Grünflächen	135.072,10 €
01120000	Grünflächen Aufwuchs	21.280,00 €
01210000	Ackerland	14.067,60 €
01310000	Grund u. Boden bei Wald, Forsten	10.107,24 €
01320000	Aufwuchs bei Wald, Forsten	27.559,49 €
01910000	Sonstige unbebaute Grundstücke	515.838,59 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 46.198.459,22 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, inklusive deren Aufbauten und Aufwuchs.

Die **Grundstücke** wurden mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aus vorliegenden Kaufverträgen bewertet. In den Fällen, in welchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgrund fehlender Kaufverträge nicht ermittelt werden konnten, erfolgte die Bewertung auf Grundlage von auf das Anschaffungsjahr zurückindizierter Bodenrichtwerte entsprechend den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens.



Die Bewertung der **Gebäude** erfolgte anhand der aktuellen Gebäudeversicherungswerte 1914. Hierzu wurde über die Gebäudeversicherungsgesellschaft die Bestätigung eingeholt, dass alle Investitionen der letzten Jahre im Versicherungswert berücksichtigt wurden. Die Versicherungswerte wurden anhand der „Indextabelle für Gebäudeversicherungsumrechnung“ auf das jeweilige Herstellungsjahr zurückindiziert und in Euro umgerechnet. Aufgelaufene Abschreibungen wurden in Abzug gebracht. Für alle Gebäude wurde eine einheitliche Nutzungsdauer von 50 Jahren festgelegt.

Bauliche Maßnahmen im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz wurden mit den tatsächlichen Kosten eingerechnet. Für bestehende Restbuchwerte wurden ggf. anteilige Teilabgänge gebildet und die Restnutzungsdauer angepasst.

Die bebauten Grundstücke wurden in folgende Kategorien unterteilt:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Wert
02120000	Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	134.626,87 €
02210000	Grund u. Boden b. soz. Einrichtungen	791.694,23 €
02220000	Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei soz. Einrichtungen	179.619,16 €
02310000	Grund u. Boden mit Schulen	2.601.910,03 €
02320000	Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Schulen	19.196.383,83 €
02410000	Grund u. Boden b. Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	480.873,09 €
02420000	Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	3.545.025,44 €
02910000	Grund + Boden b. sonst. Dienst- und Geschäftsgebäuden	3.829.334,60 €
02920000	Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sonst. Dienst- u. Geschäftsgebäuden	15.438.991,97 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen

70.945.836,34 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen, Brücken, Tunnel sowie ingenieurbauliche Anlagen. Zudem gehören Versorgungs- und Entsorgungsanlagen der Abfallentsorgung dazu. Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund



und Boden und die zurechnenden Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Bauwerke, etc. separat zu bewerten.

- **Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**

Die Datenerhebung der im Eigentum des Landkreises stehenden Flurstücke des Infrastrukturvermögens erfolgte über das amtliche Geoinformationssystem (GIS).

Der Bewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wurde entsprechend der Vereinfachungsregeln des § 62 Abs. 4 GemHVO ein gewichteter Durchschnittswert, welcher aus den aktuellen örtlichen landwirtschaftlichen Bodenrichtwerten ermittelt wurde, in Höhe von 1,2103 €/m² zugrunde gelegt.

- **Bewertung des Straßenaufbaus**

Grundsätzlich ist das Infrastrukturvermögen mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen (§ 46 GemHVO) zu bewerten. Nach § 62 Abs. 4 GemHVO ermöglicht die Vereinfachungsregelung, die Bewertung der Straßenkörper anhand von Erfahrungswerten für die einzelnen Straßenarten durchzuführen. Falls keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, können hilfsweise Pauschalsätze angewandt werden. Sofern die Anschaffung bzw. Herstellung mehr als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt ist, wurde von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht. Für die Bewertung der Kreisstraßen, welche entsprechend des Bilanzierungsleitfadens der Straßenart I zugeordnet werden, wurde der Pauschalsatz laut Leitfaden, Stand 2017, in Höhe von 139,00 €/m² angesetzt. Dieser Wert wurde in der Folge anhand des Baupreiskostenindex auf das jeweilige Anschaffungs-/Herstellungsjahr zurückindiziert.

Die Nutzungsdauer der einzelnen Kreisstraße wurde anhand der DTV-Daten des Verkehrsmonitorings 2017 (herausgegeben vom Regierungspräsidium Tübingen) durch das Straßenbauamt eingeschätzt und ermittelt. Die Nutzungsdauer beträgt je nach Frequentierung der jeweiligen Straße zwischen 30 und 50 Jahren. Bei Kreisstraßen, für die keine Daten aus dem Monitoring vorlagen, wurden die Monitoringergebnisse der umliegenden Kreisstraßen zur Einschätzung der Nutzungsdauer herangezogen.

- **Bewertung hochwertiges Straßenzubehör**

Hochwertiges Straßenzubehör wie Signalanlagen oder Wegweisungen wurden separat mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.



- **Bewertung ingenieurtechnische Bauwerke und Anlagen**

Ingenieurtechnische Bauwerke und Anlagen, wie z. B. Brücken und Stützmauern, sind grundsätzlich separat zu bewerten. Die einzelnen Bauwerke sowie das jeweilige Anschaffungs- und Herstellungsjahr wurden aus den Bauwerksakten (Brückenbüchern) des Straßenbauamts entnommen. Für Bauwerke, welche mehr als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz hergestellt wurden, wurden für die Bewertung die Pauschalsätze gemäß Bilanzierungsleitfaden herangezogen, mittels Baupreiskostenindex auf das jeweilige Herstellungsjahr zurückindiziert und um die Abschreibung verringert. Die Nutzungsdauer wurde einheitlich auf 80 Jahre festgelegt.

Das Infrastrukturvermögen teilt sich wie folgt auf:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Wert
03110000	Grund u. Boden des Infrastrukturvermögens	5.252.591,65 €
03510000	Straßen, Wege, Plätze Verkehrsanlagen	59.280.899,20 €
03510000	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	31.816,00 €
03210000	Brücken, Tunnel und Ingenieurbauliche Anlagen	6.380.529,49 €

- **Bewertung der Anlagen zur Abfallentsorgung**

Im Bereich der Abfallwirtschaft wurden als Grundlage für die Gebührenkalkulation bereits seit vielen Jahren Anlagennachweise gem. § 38 GemO geführt. Gem. § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO dürfen Vermögensgegenstände mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen nach § 38 GemO nachgewiesen sind. Von dieser Regelung wurde im Bereich der Abfallwirtschaft Gebrauch gemacht. Insgesamt wurden im Bereich Abfallwirtschaft Vermögenswerte in einer Höhe von 2.510.214,09 € übernommen. Der Betrag wird hier nur nachrichtlich aufgeführt, die Einzelwerte (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge etc.) sind in den Summen der jeweiligen Bilanzkonten bereits enthalten.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

1.754.760,45 €

Bauten auf fremdem Grund und Boden liegen fast ausschließlich im Bereich der Abfallwirtschaft bei den Wertstoffzentren vor. Die Bauten wurden nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

**1.2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler****2.268.530,63 €**

Unter dieser Bilanzposition werden überwiegend die Kunstgegenstände, welche durch das Kreisarchiv verwaltet werden, aufgeführt. Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen und sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Kunstgegenstände unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**4.843.468,32 €**

Neben den kreiseigenen Fahrzeugen wurden hier alle Betriebsvorrichtungen, Maschinen und technische Anlagen erfasst, sofern diese nicht entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen den Gebäuden, dem Infrastrukturvermögen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind.

Entsprechend des Wahlrechts nach § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO wurden nur die beweglichen Vermögensgegenstände aufgenommen, deren Anschaffung und Herstellung nicht länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt.

Ausgenommen von dieser Regelung wurden die Fahrzeuge. Diese wurden unabhängig von ihrem Anschaffungsdatum in die Eröffnungsbilanz übernommen, da hier in der Regel nach Ende der Nutzung noch Erlöse über eine Weiterveräußerung erzielt werden.

Die Bewertung von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen erfolgte entsprechend § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen (§ 46 GemHVO). Die beweglichen Vermögensgegenstände werden entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, entsprechend den Vorgaben der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg (Anlage 3 zum Bilanzierungsleitfaden), abgeschrieben.

Bilanzkonto	Bezeichnung	Wert
06110000	Fahrzeuge	2.120.406,98 €
06210000	Maschinen	546.201,79 €
06310000	Technische Anlagen	2.176.859,55 €

**1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung****1.779.812,24 €**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen Einrichtungsgegenstände wie beispielsweise Büromöbel, Schulausstattung und Werkzeuge sowie Server und PCs, jeweils einschließlich funktional fest verbundener Software.

Entsprechend dem Wahlrecht nach § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO wurden nur die beweglichen Vermögensgegenstände aufgenommen, deren Anschaffung und Herstellung nicht länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt.

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte entsprechend § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO analog den Kriterien für die Maschinen und technische Anlagen, s. 1.2.6.

1.2.8 Vorräte**337.773,53 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Rohstoffe (z. B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht. Das bedeutet, sie sind nicht abnutzbar und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben.

Die zum 31.12.2016 ermittelten Vorratsbestände bestehen aus Streusalz, Salzsole, Heizöl und Diesel. Die Bewertung erfolgte anhand der Anschaffungskosten, welche aus den Rechnungsbelegen des Jahres 2016 entnommen wurden.

Es wurde von der Vereinfachungsregelung des Festwertverfahrens gem. § 37 Abs. 2 GemHVO Gebrauch gemacht. Beim Festwert handelt es sich um einen gleich bleibenden Wertansatz in der Bilanz für eine in etwa in gleicher Bestandsgröße und Zusammensetzung benötigte Menge von Vermögensgegenständen bestimmter Art. Dieser Festwert kann bis zu zwei Folgejahre unverändert angesetzt werden.

Vorräte im Zollernalbkreis:

- Streusalz 241.236,00 €
- Heizöl 52.020,00 €
- Sole 28.362,53 €
- Diesel 16.155,00 €

**1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau****6.486.200,64 €**

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um noch nicht fertiggestellte Sachanlagen. Der zu bilanzierende Wert bestimmt sich nach den bis dahin angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für diese Anlagen erfolgen bis zur Inbetriebnahme und Zuordnung zur konkreten Bilanzposition keine Abschreibungen.

1.3 Finanzvermögen**47.549.556,97 €**

Eine Beteiligung liegt vor, wenn der Landkreis an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen Anteile mit der Absicht erwirbt, zur Aufgabenerfüllung einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens auszuüben.

Beteiligungen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, kann der Einfachheit halber gem. § 62 Abs. 5 GemHVO auch das anteilige Eigenkapital (Grundkapital, Stammkapital) angesetzt werden. Anteilige Kapitalrücklagen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Mittel nachweislich vom Landkreis eingebracht wurden. Bei der Zollernalb Klinikum gGmbH ist eine Kapitalrücklage i. H. von 4.152.804,74 € vorhanden. Es handelt sich um Investitionszuschüsse des Landkreises, mit denen Anlagevermögen beschafft wurde, welches der Klinik überlassen worden ist. Daher wird die Kapitalrücklage als Beteiligung zusätzlich zum Stammkapital von 200.000 € in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Evtl. Gewinnrücklagen, Gewinn- oder Verlustvorträge oder das laufende Betriebsergebnis sind nicht anzusetzen, weil sie im Unternehmen selbst erzielt wurden.

Bei der Bewertung der nachfolgenden Beteiligungen wurde von der Vereinfachungsregel Gebrauch gemacht.

Planmäßige Abschreibungen werden nicht vorgenommen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**4.366.098,33 €**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen der Zollernalbkreis mit einem beherrschenden Einfluss beteiligt ist (§271 HGB). Das ist bei einem Anteil > 50 % der Fall.

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz waren dies:

Beteiligungsunternehmen	Anteile in %	Anteile in €
Zollernalb Klinikum gGmbH	100,00 %	4.352.804,74 €
Nahverkehrsgesellschaft Zollernalbkreis mbH (NVZ)	52,00 %	13.293,59 €



1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 1.153.730,81 €

Eine sonstige Beteiligung des Landkreises liegt vor, wenn er keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Anschaffungskosten für Beteiligungen beinhalten neben dem eigentlichen Stammkapital auch Kosten für die Beurkundung, Eintragung oder Prüfungskosten der Gründung. Da die Ermittlung dieser Werte für alle Beteiligungen ein unverhältnismäßiger Aufwand wäre, wurden die sonstigen Beteiligungen des Landkreises mit dem anteiligen Eigenkapital gem. § 62 Abs. 5 GemHVO ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz waren dies:

Beteiligungsunternehmen	Anteile in %	Anteile in €
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH (WFG)	46,00 %	12.782,30 €
Energieagentur Zollernalb gGmbH	34,60 %	8.650,00 €
ISBA Gemeinnützige Lohn- u. Dienstleistungsgesellschaft mbH	24,00 %	24.000,00 €
Hohenzollerische Landesbahn AG (HzL)	14,03 %	617.452,00 €
Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)	12,00 %	4.800,00 €
Komm.Pakt.Net	12,98 %	90.214,00 €
Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb GmbH	6,72 %	3.550,00 €
Zweckverband KIRU Reutlingen-Ulm	1,5291 %	106.889,55 €
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen ZTN	4,659 %	285.392,96 €

Mitgliedschaften bei Zweckverbänden sind nach § 52 Abs. 3 GemHVO bei den „Sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen“ auszuweisen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind beim Landkreis aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises.

Bei den Mitgliedschaften am kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und dem Regionalverband handelt es sich um gesetzliche Pflichtmitgliedschaften, die nicht zu bewerten sind. Dies sind



keine Beteiligungen im Sinne von § 52 Abs. 2 GemHVO. Umlagen an diese Verbände stellen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung dar.

Gemäß der Anlage 4 „Ansatz und Bewertung von landesweit bedeutsamen Beteiligungen“ des Leitfadens zur Bilanzierung (Stand Juni 2017) stellen die Beteiligungen am Zweckverband Warthausen (ZTN) und am Zweckverband KIRU zu bilanzierende Beteiligungen dar. Diese sind mit den anteilig geleisteten Vermögensumlagen in der Bilanz anzusetzen.

Die Mitgliedschaft am Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke stellt keine zu bilanzierende Mitgliedschaft dar.

Nicht zu bilanzierende Mitgliedschaften (nachrichtlich):

Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW)

1.3.3 Sondervermögen

6.562.442,02 €

Zum Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 GemO gehören u. a.:

- das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen
- das Vermögen der Eigenbetriebe

Der Zollernalbkreis unterhält keine rechtlich unselbständigen Stiftungen.

Das Vermögen des einzigen Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskliniken“ wurde wie bei den Beteiligungen mit dem anteiligen Eigenkapital bewertet. Es beträgt entsprechend dem festgesetzten Kapital 6.562.442,02 €.

Die vom Zollernalbkreis an den Eigenbetrieb geleisteten Investitionszuschüssen werden beim Eigenbetrieb in den Kapitalrücklagen ausgewiesen und die nicht geförderten Abschreibungen der damit finanzierten Investitionen der Kapitalrücklage entsprechend jährlich entnommen. Die Investitionszuschüsse werden daher beim Zollernalbkreis bei den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen (s. Ziffer 2.2).

1.3.4 Ausleihungen

2.010.851,13 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Zu den Ausleihungen zählen vor allem längerfristig gewährte Darlehen. Geldanlagen fallen nicht unter den Begriff der Ausleihungen. Genossenschaftsanteile werden nicht als Beteiligung, sondern als Ausleihung aktiviert.



Darlehensempfänger	Ursprungsbetrag	Wert
Zollernalb Klinikum gGmbH	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
Summe		2.000.000,00 €

Der Zollernalbkreis hat folgende Genossenschaftsanteile:

Genossenschaftsanteile	Wert
Kreisbaugenossenschaft Hechingen e.G.	9.300,00 €
Wohnbaugenossenschaft Balingen e.G.	1.500,00 €
Geschäftsanteile Volksbank Balingen e.G.	51,13 €
Summe	10.851,13 €

1.3.5 Wertpapiere

922.930,52 €

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbrieft, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Zu dieser Bilanzposition gehören auch die Geldanlagen. Darunter fallen beispielsweise Termineinlagen, Spareinlagen, Sparbücher oder Sparbriefe.

Die sonstigen Einlagen des Zollernalbkreises bestehen in Form von zwei Bausparverträgen bei der Landesbausparkasse (LBS).

Stand zum 31.12.2016:

Bausparvertragsnummer	Betrag
LBS 7130837/014	391.330,88 €
LBS 7130837/024	531.599,64 €



1.3.6 - 1.3.7 Forderungen (privat- und öffentlich-rechtliche Forderungen sowie Transferleistungen)

Sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privatrechtlichen Forderungen des Landkreises sind mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Für die Bewertung der Forderungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze, wonach einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist, entsprechend. Somit dürfen die Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände tatsächlich mit einem Zahlungseingang gerechnet werden kann. Liegen bei der Bewertung Anzeichen eines vollständigen oder teilweisen Zahlungsausfalles vor, sind die Forderungen im Wert zu berichtigen (Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigung).

Durch die Einzelwertberichtigung werden erkannte und konkret absehbare Ausfallrisiken bei einzelnen Forderungen in der Bilanz berücksichtigt; Pauschalwertberichtigungen sind dagegen Wertberichtigungen auf einen Gesamtbestand von Forderungen, die noch nicht bekannte, jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit künftig auftretende Risiken zum Gegenstand haben. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes sollte sich in der Regel an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre im jeweiligen Landkreis orientieren.

Ausgangsbasis für die Ermittlung des Forderungsbestandes waren die Kasseneinahmereste (KER) der letzten kameralen Jahresrechnung 2016. Nach Überleitung der Forderungsbestände wie auch der Verbindlichkeiten, wurden diese mit den kameralen Kassenresten abgeglichen, um sicher zu stellen, dass alle Kassenreste übernommen wurden. Ein separater Abgleich war für die Kassenreste des kameralen Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge notwendig, da hier keine maschinelle Migration erfolgte.

Die Einzelwertberichtigung findet im Rahmen der laufenden Fallbearbeitung sowohl in den Fachämtern, als auch im Vollstreckungswesen der Kreiskasse statt. Eine darüber hinausgehende Einzelwertberichtigung im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf einzelnen Haushaltsstellen wurde nicht vorgenommen.

Zur Ermittlung der Werthaltigkeit der Forderungen für die Eröffnungsbilanz wurde das Verfahren der pauschalierten Einzelwertberichtigung zu Grunde gelegt. Hierzu wurden die Forderungen in verschiedene Forderungsarten aufgeteilt und anhand der durchschnittlichen Realisierungsquoten der letzten fünf Jahre pauschal wertberichtigt.

**1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen****3.470.281,40 €**

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich hauptsächlich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und ähnlichen Abgaben.

Da das für die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren eingesetzte Programm lediglich die Eingänge, nicht jedoch die zum Jahresende noch ausstehenden Forderungen, an das Buchhaltungsprogramm übergibt, waren diese Forderungen in der kameralen Jahresrechnung 2016 nicht enthalten. Aus Gründen der Vollständigkeit und der Bilanzwahrheit wurden die zum 31.12.2016 noch offenen Forderungen in Höhe von 73.610,96 € als übrige öffentlich-rechtliche Forderungen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Zur Ermittlung der Wertberichtigungsquoten wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen in folgende Forderungsarten aufgeteilt:

- Bußgelder
- Zwangsgelder
- Nebenforderungen
- Öffentlich-rechtliche Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren inkl. Beiträge)

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen errechnen sich wie folgt:

Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	3.333.408,16 €
pauschale Wertberichtigung	- 12.703,75 €
übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	227.457,44 €
pauschale Wertberichtigung	- 77.880,45 €
Bereinigter Forderungswert (Bilanzwert)	3.470.281,40 €

1.3.6 Forderungen aus Transferleistungen**2.022.865,82 €**

Bei Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um eine aus dem Jugendhilfe- und Sozialbereich stammende kommunalspezifische Bilanzposition. Hauptsächlich sind dies Kostenersätze, die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehen sind, soweit sie den vollen oder teilweisen Ersatz einer sozialen Leistung darstellen und von privaten Personen stammen, also vom Hilfeempfänger selbst, von dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten.



Hierher gehören auch Kostenersätze von Sozialleistungsträgern, die rechtlich dem Versicherten zustehen, auch in solchen Fällen, in denen diese Ersätze lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen als Kostenbeiträge direkt an den Sozialhilfeträger überwiesen werden, z. B. als Renten von Heimbewohnern, Zuschüsse der Krankenkassen zu Erholungsmaßnahmen bzw. Wohngeld.

Die Forderungen des Jugendamtes wurden kameral nicht in der Finanzbuchhaltung geführt. Daher wurde der Stand der offenen Forderungen aus dem Fachverfahren Prosoz14Plus ermittelt und der Forderungsbestand in Höhe von 8.984.797,72 als offenen Forderungen manuell eingebucht. Ebenfalls wurden aus den ermittelten Werten aus Prosoz14Plus Realisierungsquoten ermittelt und aus dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre eine Wertberichtigungsquote errechnet.

Für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wurde eine Quote in Höhe von 79 % errechnet, für den Bereich der Unterhaltsvorschusskasse beträgt die Wertberichtigungsquote 91 %. Insgesamt wurden beim Jugendamt 7.187.500,61 € wertberichtigt.

Für die pauschalen Wertberichtigungen des Kreissozialamtes wurden Forderungsgruppen (Forderungsarten mit gleichem oder ähnlichem Ausfallrisiko) gebildet und die der jeweiligen Gruppe entsprechende Ausfallquote ermittelt. Außerdem wurden die, zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz, nicht eingebuchten offenen Forderungen zur Ermittlung der Quoten hinzugerechnet. Insgesamt wurden im Bereich des Kreissozialamts Forderungen in Höhe von 1.785.049,93 € um 953.542,07 € wertberichtigt.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen ergeben sich folgende Beträge:

Forderungen aus Transferleistungen	10.163.908,50 €
pauschale Wertberichtigung	- 8.141.042,68 €
Bereinigter Forderungswert (Bilanzwert)	2.022.865,82 €

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

5.416.443,78 €

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder einer Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Zur Ermittlung der Realisierungsquoten wurden die privatrechtlichen Forderungen um die Forderungen gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts u. ä. Institutionen bereinigt.



Aus dem verbliebenen Forderungsbestand wurde eine Wertberichtigungsquote analog der öffentlich-rechtlichen Gebühren ermittelt.

Die privatrechtlichen Forderungen errechnen sich wie folgt:

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	1.708.175,23 €
übrige privatrechtliche Forderungen	3.763.673,00 €
Wertberichtigung	- 55.404,45 €
Bereinigter Forderungswert (Bilanzwert)	5.416.443,78 €

1.3.8 Liquide Mittel

21.623.913,16 €

Die liquiden Mittel, die als Teil des Finanzvermögens im NKHR zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten sind, bestehen nach dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg aus

- a) den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
- b) dem Kassenbestand und
- c) den Handvorschüssen.

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten stellen Einlagen dar, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen ohne nennenswerte Gebühr oder Beschränkung übertragbar sind.

Der Kassenbestand besteht aus im Besitz des Landkreises befindlichen, üblicherweise als Zahlungsmittel verwendeten, Banknoten und Münzen.

Die Handvorschüsse sind Bestände an Banknoten und Münzen, die Dienststellen der Landkreisverwaltung zur Leistung kleinerer Auszahlungen oder als Wechselgeld zur Verfügung gestellt wurden.

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel für die Eröffnungsbilanz ergibt sich aus den Kontoauszügen und den Kassenabschlüssen zum 31.12.2016.

Buchwerte der liquiden Mittel zum 31.12.2016:

Girokonten	21.590.259,33 €
EC – Schwebeposten	3.118,10 €
Barkasse	24.110,73 €
Zahlstellen	5.300 €
Handvorschüsse	1.125 €

**2. Abgrenzungsposten****56.582.921,42 €****2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten****2.253.574,23 €**

Darunter fallen Auszahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, wirtschaftlich aber als Aufwand den künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind. Beispiele für die Bildung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten sind Vorauszahlungen für Mieten, Wartungen, Leasinggegenstände, Pachten, Verbands- und Versicherungsbeiträge sowie das Januargehalt der Beamten.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Aufwandskonten durch eine „aktive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen in gleich bleibender Höhe, kann von einer periodengerechten Abgrenzung abgesehen werden. Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Die folgenden aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Zollernalbkreis in der Eröffnungsbilanz gebildet:

aRAP	Wert
Beamtengehälter	641.664,09 €
Auszahlungen d. Sozialamtes (SoJu)	1.231.337,61 €
Auszahlungen d. Jugendamts (Prosoz)	380.572,53 €

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse**54.329.347,19 €**

Nach § 40 Abs. 4 S. 1 GemHVO sollen geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend den Zuwendungsverhältnissen aufgelöst werden. Auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz kann nach § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet werden.

Der Kreistag hat am 19.7.2021 beschlossen, sämtliche an den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken“ vor dem 1.1.2017 geleisteten Investitionszuschüsse und den Zuschuss an der Zollernalb Klinikum gGmbH für die Beschaffung eines Computertomographen in der Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen aus anderen Aufgabenbereichen wird verzichtet.



Im Rahmen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde festgestellt, dass sich die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse nicht mit den Kapitalrücklagen in der Buchhaltung des Eigenbetriebes spiegeln. Grundsätzlich wurden die im Kreishaushalt eingeplanten Investitionskostenzuschüsse in der Buchhaltung des Eigenbetriebes als Kapitalrücklagen eingebucht und sind identisch. Die Differenz kann sich daher nur noch aus der Abrechnung der noch nicht aktivierten Maßnahmen oder aus unterschiedlichen Abschreibungsmethoden begründen. Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde vereinbart, dass die Summen noch abgeglichen werden und gegebenenfalls zu korrigieren sind.

**PASSIVA****239.556.232,78 €**

Die Passivseite der Bilanz stellt die Finanzierung des Vermögens des Landkreises dar (Mittelherkunft).

1. Kapitalposition

Die Kapitalposition besteht aus Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses.

1.1 Basiskapital**141.043.634,84 €**

Das Basiskapital stellt das Reinvermögen des Zollernalbkreises dar. Es ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Im Basiskapital sind nach den Vorgaben der GemHVO außerdem Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses, zweckgebundene Rücklagen nachzuweisen, wobei diese Positionen erst nach dem ersten Jahr der doppelten Buchführung gebildet werden können.

1.2 Rücklagen**0,00 €**

Für die Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis und aus Sonderergebnissen sind gesonderte Rücklagen zu bilden (§23 GemHVO). Für andere Zwecke können ebenfalls Rücklagen gebildet werden (zweckgebundene Rücklagen).

Rücklagen nach dem neuen kommunalen Haushaltsrecht sind jedoch nicht mit der kameralen allgemeinen Rücklage zu verwechseln. Diese ist hier nicht auszuweisen, sondern ist im Basiskapital aufgegangen.

Das gleiche gilt für andere bisher gebildete Rücklagen; die beim Zollernalbkreis aus Gebührenüberschüssen oder zur Nachsorge von Deponien geführten Rücklagen sind nun als Rückstellungen auszuweisen.

**2. Sonderposten****52.020.537,77 €**

Die Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit soll verdeutlicht werden, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Empfangene Investitionszuweisungen und –beiträge werden als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer ergebniswirksam aufgelöst (§ 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO).

Der Großteil der Sonderposten wurde im Zuge der Erstbewertung von Straßen und Gebäuden ermittelt. Bis sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz wurde das Abzugskapital bezogen auf die jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend den Ausführungen des Bilanzierungsleitfadens pauschal angenommen.

Zuschüsse für	ansetzbare %-Sätze
Berufliche Schulen	35 %
Sonderschulen	30 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75 %

Ab sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz wurden die jeweils tatsächlich gewährten Sonderposten abzüglich der Auflösung in Ansatz gebracht.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen**51.861.413,77 €**

Bei den passiven Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um erhaltene Zuweisungen für die Finanzierung von Investitionen des Landkreises. Sie werden zeitgleich mit der Aktivierung des bezuschussten Vermögensgegenstandes passiviert und analog zu dessen Abschreibung aufgelöst.

Die Investitionszuweisungen setzen sich im Zollernalbkreis wie folgt zusammen:

Sonderposten aus Zuweisungen und Umlagen für Vermögensgegenstände		
21100000	vom Bund	399.770,67 €
21110000	vom Land	48.890.826,20 €
21120000	von Gemeinden	349.264,27 €
21130000	von Zweckverbänden	1.523.306,06 €
21170000	von priv. Unternehmen	698.246,57 €

**2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge****0,00 €**

Als Investitionsbeiträge gelten Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach § 20 ff. KAG, welche beim Zollernalbkreis nicht vorkommen.

2.3 Sonderposten für Sonstiges**159.124,00 €**

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb, einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie Zuschüsse für Investitionen, die sich noch im Bau befinden. Diese werden nach Fertigstellung auf fertige Anlagen abgerechnet und damit auf die Position 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen umgebucht. Die Abschreibung beginnt mit Inbetriebnahme der bezuschussten Investitionen.

3. Rückstellungen**12.594.134,42 €**

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich das abzuschließende Haushaltsjahr betreffen, hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit jedoch ungewiss sind. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Für die Rückstellungen gelten die Grundsätze der Einzelerfassung und -bewertung. Gemäß § 91 Abs. 4 GemO und § 44 Abs. 4 GemHVO sind sie in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Somit sind Rückstellungen in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, d. h. in Höhe des Betrages, der zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist. In der Regel sind Rückstellungen abzuzinsen.

Bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen wird allerdings von einer vollständigen Inanspruchnahme innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Bildung ausgegangen. Entsprechend der Vereinfachungsregel müssen diese nicht abgezinst werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO sind für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen zu bilden (Pflichtrückstellungen):

- a) die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen (bspw. Sabbatjahr),
- b) die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,
- c) die Stilllegung und Nachsorge von AbfalldPONEN,
- d) ausgleichspflichtige Gebührenüberschüsse,
- e) die Sanierung von Altlasten und
- f) drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen



Auf die Bildung und Darstellung freiwilliger Rückstellungen (Wahrückstellungen) wurde verzichtet.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

353.628,84 €

Altersteilzeitrückstellungen sind nur für die Beamten und Beschäftigten zu bilden, die vom Blockmodell Gebrauch machen. Bei diesem Modell wird eine Aufteilung in eine Beschäftigungs- und eine Freizeitphase vorgenommen.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt bereits während der Beschäftigungsphase in zeitanteilig gleichen Raten. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch Aufstockungsbeträge. Ebenso sind künftige prozentuale Steigerungen der Bezüge und Vergütungen zu berücksichtigen.

Da bei der Altersteilzeitrückstellung von einer mittelfristigen Rückstellung auszugehen ist, muss sie nicht abgezinst werden

Beim Zollernalbkreis machen zum 1.1.2017 sieben Mitarbeitende Gebrauch von der Altersteilzeitregelung im Blockmodell. Vier davon befinden sich bereits in der Freistellungsphase.

Die Höhe der Rückstellung wurde aufgrund der bestehenden Altersteilzeitverträge und einer Personalkostenhochrechnung ermittelt.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

270.172,01 €

Den Jugendämtern der Stadt- und Landkreise ist die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes als Weisungsaufgabe übertragen. Werden gegenüber Unterhaltspflichtigen Ansprüche durchgesetzt, sind je 1/3 der zu erwartenden Einzahlungen an Bund und Land abzuführen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden die Forderungen des Landkreises gegenüber den Unterhaltspflichtigen pauschal wertberichtigt. Von der verbleibenden Höhe des Forderungsbestandes sind 2/3 der Rückstellung zuzuführen (vgl. § 1 Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes).

Da es sich hier um eine kurzfristige Rückstellung handelt, muss sie nicht abgezinst werden.

**3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für****AbfalldPONien****11.284.284,00 €**

Diese Rückstellung ist zu unterscheiden von der bisherigen gebührenrechtlich geprägten haushaltsrechtlichen Sonderrücklage.

Rückstellungen für Stilllegungs- und Nachsorgekosten für AbfalldPONien sind für künftige Auszahlungen nach der vollständigen Verfüllung von Deponien zu bilden, da die Zahlungen wirtschaftlich durch die laufende Abfallablagerung verursacht werden, jedoch zeitlich anderen Perioden zuzuordnen sind. Zurückzustellen ist der Betrag, der für die Nachsorgebehandlung des verfüllten Geländes aufgewendet werden muss. Dieser Betrag wird in Abhängigkeit des Standes der Verfüllung der Deponie sukzessive aufgebaut. Es handelt sich somit um Ansammlungsrückstellungen.

Die Rückstellung ist mit den zu erwartenden Gesamtkosten für die Rekultivierung und Nachsorge bezogen auf den Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen (d. h. unter Berücksichtigung zukünftiger Preissteigerungen und Verteuerungsraten infolge technischen Fortschritts und erhöhter Umweltschutzmaßnahmen; Erfüllungsbetrag) zu bewerten.

Der Zollernalbkreis betreibt in Hechingen eine DK II Deponie, für die eine Rückstellung zu bilden ist. Die Höhe der Rückstellung wurde durch ein Sachverständigengutachten ermittelt.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen**686.049,57 €**

Der Landkreis hat nach § 14 Abs. 2 KAG für die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots einen mehrjährigen Zeitraum zu berücksichtigen, der höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Diese gesetzliche Ausgleichspflicht weist den Charakter einer „ungewissen Verbindlichkeit“ auf. Weist ein Jahr eine Kostenüberdeckung auf, erfolgt in der Höhe des Überschusses eine Zuführung an die Rückstellung.

Die Berechnung der Rückstellungen für Gebührenüberschüsse erfolgt auf Grund der Kalkulationswerte aus dem Abfallwirtschaftsbereich.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen**0,00 €**

Rückstellungen für Altlasten sind dann anzusetzen, wenn zum Bilanzstichtag eine Altlast vorliegt oder hinreichend konkretisiert ist, was im Zollernalbkreis nicht der Fall ist.



3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

0,00 €

Die Übernahme einer Bürgschaft oder Gewährleistung begründet alleine für sich noch keine Rückstellungsbildung. Sofern eine künftige Inanspruchnahme tatsächlich zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegt weder eine detaillierte noch eine objektive Gefahr der Inanspruchnahme vor.

3.7 Sonstige Rückstellungen

0,00 €

Es wurden keine Wahlrückstellungen gebildet.

4. Verbindlichkeiten

32.929.701,16 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Sämtliche Verbindlichkeiten sind zu passivieren und zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

3.2.4.1 Anleihen

0,00 €

Der Zollernalbkreis hat keine Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

19.160.516,00 €

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen zum Zweck der Haushaltsfinanzierung aufgenommen wurden. Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren.

Auf die Schuldenübersicht im Anhang wird verwiesen.

Darlehensgeber	Ursprungsbetrag	Wert
Commerzbank AG vom 12.08.2005	3.000.000,00 €	1.312.500,00 €
L-Bank vom 29.08.2013	5.000.000,00 €	4.342.100,00 €
Landesbank Baden-Württemberg vom 01.02.2006	1.500.000,00 €	712.500,00 €



Landesbank Baden-Württemberg vom 30.11.2015	2.300.000,00 €	2.185.000,00 €
DZ HYP AG vom 30.04.2015	2.400.000,00 €	1.980.000,00 €
KfW Bankgruppe vom 09.12.2013	509.400,00 €	494.416,00 €
Sparkasse Zollernalb vom 30.12.2014	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €
Sparkasse Zollernalb vom 15.04.2013	2.134.000,00 €	2.134.000,00 €
Summe	22.843.400,00 €	19.160.516,00 €

Kassenkredite bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

4.3 Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

0,00 €

Als kreditähnliche Rechtsgeschäfte werden Zahlungsverpflichtungen bezeichnet, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, z. B. Leasingverträge, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Leibrentenverträge, Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen, Gewährung an Schuldendiensthilfen an Dritte, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden und sonstige Kreditaufnahmen gleichkommenden Verträge.

Im Zollernalbkreis liegen zum Bilanzstichtag keine derartigen Verbindlichkeiten vor.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

12.537.876,34 €

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt, aber von dem bilanzierenden Kreis noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Landkreis ein Zahlungsziel ausschöpft. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

In den Verbindlichkeiten wird der Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer angesetzt.

Bei der Ermittlung des Ansatzes waren die kameralen Kassenausgabereste maßgebend.

Bei diesen hohen Kassenausgaberesten handelt es sich zum einen um Investitionszuweisungen an den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken“ in Höhe von 5.591.213,87 € und die Verlustabdeckung in Höhe von 316.039,33 €, zum anderen um eine Vielzahl von Einzelverbindlichkeiten. Entstanden sind diese, weil im letzten kameralen Jahresabschluss keine Haushaltsreste mehr gebildet werden konnten. Um die veranschlagten Mittel nicht verfallen lassen bzw. neu veranschlagen zu müssen, wurde noch länger rückwirkend in das Haushaltsjahr 2016 gebucht.

**4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen****829,73 €**

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung, z. B. Sozial- und Jugendhilfeleistungen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn der Landkreis seine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten**1.230.479,09 €**

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören unter anderem ungeklärte Zahlungseingänge sowie debitorische Akontozahlungen. Bei den ungeklärten Zahlungseingängen handelt es sich um Geldeingänge, die - zumindest vorerst - keinem Schuldner zugeordnet werden können; Akontozahlungen sind Teilzahlungen für auf der Aktivseite in voller Höhe nachgewiesene, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht ausgeglichene, Forderungen.

Außerdem werden hier die noch offenen Salden der durchlaufenden Gelder ausgewiesen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

- Ungeklärte Zahlungseingänge 26.177,69 €
- Debitorische Akontozahlungen 22.270,84 €
- Durchlaufende Gelder 1.182.030,56 €

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten**968.224,59 €**

Hierunter fallen Einzahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen und gebucht worden sind, aber wirtschaftlich (Ertrag) zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen. Von einer periodengerechten Abgrenzung kann allerdings dann abgesehen werden, wenn die Erträge regelmäßig wiederkehren und ihre Höhe in etwa gleich bleibt.

In der Eröffnungsbilanz des Zollernalbkreises fallen unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten lediglich die bereits 2016 eingegangenen Pauschalen gem. Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).



V. Sonstige Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO

1. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde nach den zum Bewertungs- und Erstellungszeitpunkt geltenden Vorschriften und Richtlinien aufgestellt. Dabei wurde von den durch die Vorschriften eingeräumten Wahlrechte und alternativen Bewertungsmethoden Gebrauch gemacht.

2. Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden in die Herstellungskosten nicht einbezogen.

3. Anteil des Landkreises Zollernalbkreis an den Pensionsrückstellungen des KVBW

Der auf den Zollernalbkreis entfallende Anteil an den beim KVBW aufgrund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Rückstellungen ist im Anhang zur Bilanz darzustellen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO). Gemäß der Mitteilung des KVBW vom 26.01.2017 beträgt dieser Anteil zum Stichtag 53.011.117,00 €.

4. Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen

Gem. der §§ 22 Abs. 2 und 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist im Anhang die Verwendung liquider Mittel als innere Darlehen zur Finanzierung von Investitionen darzustellen und zu erläutern. Da der tatsächliche Bestand der liquiden Mittel höher ist als die Beträge für die Rückstellungen wurden keine inneren Darlehen beansprucht.

5. Übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen)

Im letzten kameralen Haushalt 2016 wurden keine Haushaltreste gebildet.

6. Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

Die im Haushalt 2016 beschlossene Kreditermächtigung in Höhe von 3.530.000 € wurde nicht benötigt und konnte deshalb verfallen.



7. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gem. § 42 GemHVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Insbesondere müssen Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen dargestellt werden.

Haftungsverhältnisse sind anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Beim Zollernalbkreis bestehen zum 1.1.2017 für künftige Haushaltsjahre folgende Bürgschaften und Gewährträgerschaften:

Bürgschaften:

Begründung der Verpflichtung	zu Gunsten von	Art	Zweck der Kreditverpflichtung	Höhe
2012	Zollernalb Klinikum gGmbH	Bürgschaft zur Insolvenzsicherung der Ansprüche der Beschäftigten und der Sozialversicherung nach §8 a Altersteilzeitgesetz und §7 d SGB IV	Sicherung der Ansprüche der Beschäftigten der Zollernalbklinikum gGmbH aus Alterszeitmodellen nach dem Altersteilzeitgesetz	750.000,00 €
2011	Zollernalb Klinikum gGmbH	Ausfallbürgschaft für Ansprüche der Sparkasse Zollernalb aus einem Kassenkredit	Kassenliquidität der Zollernalb Klinikum gGmbH	5.000.000,00 €
1994	Behindertenförderung Zollernalb e. V.	Bürgschaft für einen etwa entstehenden Rückforderungsanspruch des Landes Baden-Württemberg aus einem Zuschuss	Zuschuss des Landes für den Neubau des Schulkindergartens für sprachbehinderte Kinder in Balingen	447.000,00 DM
1983	Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e. V.	Bürgschaft für einen etwa entstehenden Rückforderungsanspruch des Landes Baden-Württemberg aus einem Zuschuss	Zuschuss des Landes für den Anbau an den Sonderschulkindergarten in Truchelfingen	264.000,00 DM
1980	Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e. V.	Bürgschaft für einen etwa entstehenden Rückforderungsanspruch des Landes Baden-Württemberg aus einem Zuschuss	Zuschuss des Landes für den Bau eines Sonderschulkindergartens für körperbehinderte und geistigbehinderte Kinder in Hechingen	734.000,00 DM
1976	Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e. V.	Bürgschaft für einen etwa entstehenden Rückforderungsanspruch des Landes Baden-Württemberg aus einem Zuschuss	Zuschuss des Landes für den Neubau des Sonderschulkindergartens Truchelfingen	512.000,00 DM



Gewährträgerschaften:

Begründung der Verpflichtung	zu Gunsten von	Art	Zweck der Kreditverpflichtung	Höhe
1976	LHZA gGmbH (Lebenshilfe Zollernalb e. V.)	Gewährträgerschaft gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg	Sicherung der betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter der LHZA gGmbH	3.200.000,00 €
1976	Altenwohnheim Garf Eitel-Friedrich Hechingen	Gewährträgerträgerschaft gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg	Sicherung der betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter der LHZA gGmbH	Höhe unbekannt
2000	Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH	Gewährträgerschaft	Gewährträgerschaft für den Ausgleich verbundbedingter Belastungen	Höhe unbekannt
2000	Landmusikschule Zollernalbkreis e. V.	Gewährträgerträgerschaft gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg	Sicherung der betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter der Landesmusikschule Zollernalb e. V.	Höhe unbekannt
2003	Zollernalb Klinikum gGmbH	Gewährträgerträgerschaft gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg	Sicherung der betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter der Zollernalb Klinikum gGmbH	Höhe unbekannt

8. Nachweis des Mündelvermögens nach § 97 Abs. 3 GemO

Das Mündelvermögen stellt Treuhandvermögen im gemeindewirtschaftlichen Sinne dar. Es ist nach den Vorschriften des § 97 Abs. 3 GemO nur im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen. Ein Ausweis im Rechnungswesen der Kommune ist nicht erforderlich, weil es sich nicht um Vermögenswerte handelt, die wirtschaftlich der Kommune zuzurechnen sind. Die Dokumentation der Zu- und Abgänge erfolgt somit außerhalb des Rechnungswesens. Die Ermittlung des Bestandes des Mündelvermögens erfolgt zum Jahresende und wird im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.

Das Mündelvermögen des Zollernalbkreises beträgt zum Stichtag **1.323,31 €**

**9. Landkreisorgane zum 1. Januar 2017**

Landrat: Pauli, Günther-Martin

Erster Landesbeamter Frankenberg, Matthias

Kreistag:

Name	Vorname	Name	Vorname	Name	Vorname
Bachmann	Dorothea	Adrian	Monique	Flegr	Konrad
Barth	Helmut	Beck	Werner	Krause	Ute
Bopp	Manfred	Dieringer	Magdalena	Laib	Andreas
Braun	Ruth	Gerstenecker	Karl-Otto	Dr. Metzger	Andrea
Conradi	Dörte	Heider	Manuela	Seifert	Peter
Gärtner	Juliane	Jesser	Werner	Wiget	Konrad
Dr. Götz	Heinrich	Mauch	Angela		
Ketterer	Wolfgang	Mennig	Lothar	Foth	Dietmar
König	Manfred	Metzger	Uli	Goessler	Hans
Kugele	Veronika	Schäfer	Reinhold	Kalenbach	Philipp
Lambert	Maute	Schiele	Hubert	Rentschler	Oliver
Lebherz	Heiko	Schmid	Oliver		
Leukhardt	Tim	Dr. Schweitzer	Armin	Hauser	Andreas
Luppold	Hermann	Sieber	Walter		
Miller	Thomas	Widmann	Johann		
Pommerencke	Friedrich				
Reger	Anton	Baumann	Thomas		
Dr. Rewes	Bernhard	Birr	Gisela		
Schwabenthan	Harald	Frohme	Martin		
Dr. Spengler	Krischan	Godawa	Angela		
Sprenger	Karl-Josef	Gruler	Ingrid		
Teufel	Gerhard	Haller	Hans-Martin		
Ungermann	Josef	Klein	Friedrich		
Waizenegger	Roman	Maute	Elmar		
Dr. Welte	Lorenz	Ziemen	Wolfgang		
		Zimmermann- Fütterer	Helga		



VI. Anlagen

Anlage 1 Vermögensübersicht

Vermögensübersicht		Stand des Vermögens zum 01.01.2017
		in €
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	84.988,00
2.	Sachanlagen (ohne Vorräte)	135.000.992,86
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	723.925,02
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	46.198.459,22
2.3	Infrastrukturvermögen	70.945.836,34
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.754.760,45
2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	2.268.530,63
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.843.468,32
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.779.812,24
2.9	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.486.200,64
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	15.016.052,81
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	4.366.098,33
3.2	Sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, o. a. komm. Zusammenschlüssen	1.153.730,81
3.3	Sondervermögen	6.562.442,02
3.4	Ausleihungen	2.010.851,13
3.5	Wertpapiere	922.930,52
Insgesamt		150.102.033,67

**Anlage 2 Forderungsübersicht**

Art der Forderung		Gesamtbetrag zum 01.01.2017
1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.470.281,40 €
2.	Forderungen aus Transferleistungen	2.022.865,82 €
3.	Privatrechtliche Forderungen	5.416.443,78 €
Summe aller Forderungen		10.909.591,00 €

**Anlage 3 Schuldenübersicht**

Art der Schulden-Gliederung richtet sich nach der Bilanz, Passivposten 4.1, 4.2, und 4.3 (Anleihen, Kreditaufnahmen inklusive Kassenkredite und kreditähnlichen Rechtsgeschäften)	Gesamtbetrag zum 01.01.2017	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	in €			
1.1 Anleihen	0	0	0	0
1.2 Verbindlichkeiten aus Kredite für Investitionen	19.160.516	0	0	19.160.516
1.2.1 Bund	0	0	0	0
1.2.2 Land	0	0	0	0
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0	0
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0	0	0	0
1.2.5 sonstiger öffentlicher Bereich	0	0	0	0
1.2.6 Kreditmarkt	0	0	0	0
1.3 Kassenkredite	0	0	0	0
1.4 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommend	0	0	0	0
Gesamtschulden	19.160.516	0	0	19.160.516
<i>nachrichtlich: Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)</i>				
2.1 Anleihen	0	0	0	0
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0	0	0
2.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	0	0	0	0
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0	0	0
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	0	0	0	0
Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung				
3.1 Anleihen	0	0	0	0
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	19.160.516	0	0	19.160.516
3.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	0	0	0	0
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0	0	0
Zwischensumme 3.1+3.2+3.3+3.4	19.160.516	0	0	19.160.516
Abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	0	0	0	0
3. Konsolidierte Gesamtschulden	19.160.516	0	0	19.160.516

**Anlage 4 Bestand an inneren Darlehen**

Bestand an inneren Darlehen			01.01.2017
			€
1		Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO	11.284.284,00
2	+	Sonstige Rückstellungen (ohne 1)	1.309.850,42
3	=	Mittelbestand bei Erwirtschaftung aller Rückstellungen und Ansammlung der Mittel	12.594.134,42
4		Liquide Mittel	21.623.913,16
5	-	Kassenkreditmittel	0,00
6	+	angelegte Mittel	922.930,52
7	=	tatsächlich erwirtschafteter Mittelbestand	22.546.843,68
8		Differenz	-9.952.709,26
9		Bestand an inneren Darlehen	
10		nachrichtlich: Eigenkapitalquote im Jahr der Aufnahme des inneren Darlehens, hilfsweise am Stichtag der EÖB in Prozent	58,88
11		nachrichtlich: Eigenkapitalquote im aktuellen Haushaltsjahr in Prozent	

**Anlage 5 Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit**

	Kennzahl 1	Einheit 2	Stand 01.01.2017 3
ERTRAGSLAGE			
1 ordentliches Ergebnis			
absoluter Betrag		€	X
Betrag je Einwohner		€/EW	
Aufwandsdeckungsgrad		%	
1.1 Steuerkraft - netto -			
absoluter Betrag		€	X
Betrag je Einwohner		€/EW	
Anteil an ordentlichen Aufwendungen		%	
1.2 Betriebsergebnis - netto -			
absoluter Betrag		€	X
Betrag je Einwohner		€/EW	
Anteil an ordentlichen Aufwendungen		%	
2. Sonderergebnis			
absoluter Betrag		€	X
3. Gesamtergebnis			
absoluter Betrag		€	X
FINANZLAGE			
4. Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit			
absoluter Betrag		€	X
Betrag je Einwohner		€/EW	
5. Mindestzahlungsmittelüberschuss			
absoluter Betrag		€	X
6. Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel			
absoluter Betrag		€	X
Betrag je Einwohner		€/EW	
7. Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)			
absoluter Betrag		€	X
8. voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende			
absoluter Betrag		€	X
KAPITALLAGE			
9. Eigenkapital			
absoluter Betrag		€	141.043.635
9.1 Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO)			
absoluter Betrag		€	141.043.635
9.2 Eigenkapitalquote			
Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme		%	58,88%
9.3 Fremdkapitalquote			
Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme		%	41,12%
10. Goldene Bilanzregel Anlagendeckung			
Verhältnis langfr. Kapital zu langfr. Vermögen		%	149,49%
11. Verschuldung			
absoluter Betrag		€	19.160.516
Betrag je Einwohner		€/EW	102
11.1 Nettoneuverschuldung			
absoluter Betrag		€	X

